

Rehabilitation verweigert

Niemand will sich entschuldigen bei den Frauen, die als unschuldige Jugendliche in der Strafanstalt interniert wurden. Der Bund verweist auf die Kantone, diese halten sich für machtlos. **Text: Dominique Strebel**

Es ist eine hochkarätige Delegation von Bundesbeamten, welche Ursula Biondi und Rita Schreier Anfang Juli in Bern empfängt: eine Prof. Dr. iur. und Vizedirektorin des Bundesamts für Justiz, ein Privatdozent Dr. iur. und Chef Fachbereich Zivilrecht sowie ein Dr. iur. und Verantwortlicher für Vormundschaftsrecht. Es wirkt wie die Begegnung des personalisierten Rechts mit seinen Unterworfenen.

Die beiden Frauen wollen vom Bund eine moralische Wiedergutmachung, weil sie in den sechziger Jahren ohne gerichtliches Verfahren in der Strafanstalt Hindelbank interniert worden waren, obwohl sie nie eine Straftat begangen hatten. Es genüge, dass die damals 17-jährige Ursula Biondi einen älteren Mann liebte und nicht mehr zu Hause leben wollte und dass die 16-jährige Rita Schreier einer Mitschülerin zehn Franken aus dem Etui gestohlen haben soll (siehe Beobachter Nr. 20/2008).

Das Resultat des Treffens ist entmutigend: «Wir sind der Ansicht, dass nicht der Bund, sondern die Kantone in der Verantwortung stehen, da sie die kritisierten administrativen Versorgungen verfügt bzw. vollzogen haben», argumentieren die Beamten. Dies, nachdem sie den Frauen versichert hatten, dass sie «die administrative Versorgung Minderjähriger in Gefängnissen in keiner Art und Weise gutheissen» würden und für den Wunsch nach moralischer Wiedergutmachung – «allen juristischen Bedenken zum Trotz» – Verständnis hätten.

Die Frauen verstehen die Antwort nicht: Ist nicht der Bund für das Zivilgesetzbuch verantwortlich, welches es bis 1981 möglich machte, dass junge Frauen ohne gerichtliches Verfahren zur Erziehung in eine Strafanstalt weg-

geschlossen werden konnten? Die Beamten geben diesem Umstand wenig Gewicht: «Wir meinen, dass dieser Vorwurf ganz im Schatten des Vorwurfs an die Kantone steht», antworten sie.

Alle verstehen es, niemand tut etwas

Der Bund schiebt den schwarzen Peter also an die Kantone. Bereits im März hatte Kathrin Hilber, Präsidentin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), ebenfalls viel Verständnis für Anliegen und Schicksal der administrativ Versorgten gezeigt, aber zu-

gleich die Kantone für machtlos erklärt: «Die SODK verfügt über keine rechtlichen Zuständigkeiten oder Kompetenzen, vergangenes Recht zu Unrecht zu erklären.»

«Alle haben Verständnis, aber niemand macht was», empört sich Ursula Biondi. In der Zwischenzeit müssen Hunderte von Frauen mit dem Stigma Hindelbank weiterleben. «Ist es denn so schwer, sich zu entschuldigen?», fragt Rita Schreier. «Wir wollen ja kein Geld. Wir wollen nur eine offizielle Erklärung, dass nicht richtig war, was uns damals angetan wurde.»

Ein einziges Amt bleibt nicht untätig: das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern. Amtsleiter Martin Kraemer lässt in Absprache mit Regierungspräsident Hans-Jürg Käser derzeit im Staatsarchiv nach Akten von administrativ Versorgten suchen und analysiert diese.

Bei Kraemer und Käser liegt zudem das Dossier einer Betroffenen, die mit 17 Jahren über ein Jahr in Hindelbank interniert war, obwohl dies auch nach damaligem Recht illegal war. Der Einweisungsbeschluss der Vormundschaftsbehörde sei von ihm nie akzeptiert worden, schrieb bereits im Herbst 1968 der damalige Polizeidirektor an die Justizdirektion des Kantons Bern und betonte, die Frau «hielt sich somit während über eines Jahres ohne gültigen Rechtstitel in der Erziehungsanstalt auf».

Erstaunlich, dass diese Frau nicht schon lange eine Wiedergutmachung erhalten hat. Die Behörden haben von sich aus offenbar nichts unternommen. Und die Betroffene konnte eine Entschädigung nicht einfordern, weil sie vom Brief des Polizeidirektors nichts gewusst hat bis zur Akteneinsicht vor zwei Monaten – Jahrzehnte nach Eintritt der Verjährung. ■

«Ist es denn so schwer, sich zu entschuldigen?
Wir wollen ja kein Geld,
sondern nur eine offizielle Erklärung.»

Rita Schreier, 1962 administrativ versorgt



Sie erhielten in Bundesbern eine Abfuhr: Rita Schreier (links) und Ursula Biondi bleiben weiter ohne moralische Wiedergutmachung.

STANDPUNKT

Peinliches Schwarz-Peter-Spiel

Darf man Fahrenden systematisch die Kinder wegnehmen? Dürfen Behinderte zur Sterilisation gezwungen werden? Darf man junge Frauen ohne gerichtliches Verfahren zur Erziehung in die Strafanstalt stecken, wenn sie einen «liederlichen Lebenswandel» haben? Ja, das darf man alles, meinte der Schweizer Staat bis Anfang der 1980er Jahre.

Zum Glück ist das heute alles verboten. Wir staunen nur noch über diese unmöglichen Gesetze und Behördenentscheide von damals. Doch «damals» heisst hier nicht im fernen Mittelalter, ja nicht einmal in der Zeit des Zweiten Weltkriegs. Die Opfer dieser Gesetze sind heute gut 50 Jahre alt. Und sie spüren die Konsequenzen noch immer. So müssen etwa administrativ Versorgte lügen, wenn sie bei einer Bewerbung nach der Lücke eines Jahres gefragt werden, die sich im Lebenslauf zwischen 16 und 17 auf tut. Da waren sie zu Unrecht in der Strafanstalt. Deshalb wollen sie rehabilitiert werden und so zumindest eine moralische Wiedergutmachung erfahren (siehe auch Artikel nebenan).

Nicht einfach wegschauen

Was soll der Staat also tun? Er ist in der Zwickmühle. Vor 30, 40 Jahren war es ganz legal, Fahrenden die Kinder wegzunehmen, Behinderte zwangsweise zu sterilisieren oder junge Frauen zur Erziehung in der Strafanstalt zu internieren. Den damaligen Behörden kann man keinen Vorwurf machen, dass sie das damals geltende Recht angewendet haben. Da haben die Gegner von Wiedergutmachungen völlig recht.

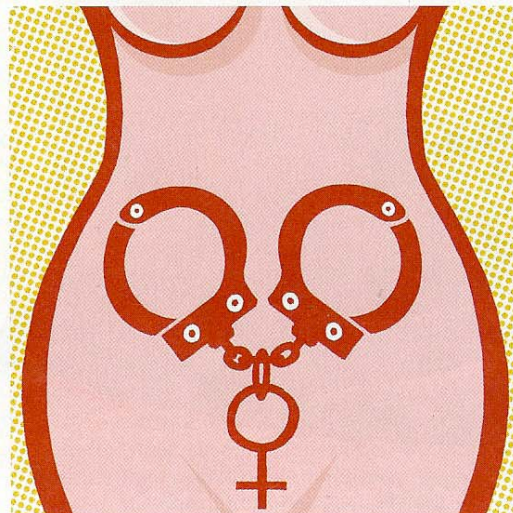
Aber darum geht es gar nicht. Es geht schlicht darum, dass der heutige Staat über das Leid der Betroffenen nicht einfach hinwegsehen darf – vor allem dort, wo es noch andauert.

Der Bund hat dies erkannt. Doch leider nur in Einzelfällen. Bei den Kindern der Landstrasse, also den Kindern der Fahrenden, die den Eltern weggenommen wurden, hat sich Bundespräsident Alphonse Egli 1986 entschuldigt. Rund 2000 Betroffene erhielten elf Millionen Franken als Wiedergutmachung. 1996 hat der Bundesrat die 650 Schweizer, die im Spanischen Bürgerkrieg auf Seiten der republikanischen Truppen kämpften, «politisch und moralisch vollständig rehabilitiert». Und im Juni 2003 hat die Bundesversammlung sogar beschlossen, die rechts-

Die Schweiz muss die Grösse haben, sich bei Zwangssterilisierten, Verdingkindern und administrativ Versorgten zu entschuldigen. Dabei gehts nicht um Vorwürfe an Behörden, sondern um Respekt gegenüber Betroffenen.

Text: Dominique Strebel

Illustration: Thilo Rothacker



kräftigen Strafurteile gegen die Fluchthelfer aufzuheben, die während der Herrschaft der Nationalsozialisten Verfolgten bei der Flucht in die Schweiz beigestanden sind.

Ganz anders verhielt sich der Bund hingegen bei den Verdingkindern und den Zwangssterilisierten: Da wollte sich der Staat nicht einmal entschuldigen. Sozialpolitik falle in die Kompetenz der Kantone, meinte der Bund. Und die Kantone schwiegen ganz.

Dieselbe Geschichte wiederholt sich nun bei den administrativ Versorgten: Die Kantone behaupten, sie könnten nicht vergangenes Recht zu Unrecht erklären. Und der Bund will sich aus der Verantwortung stehlen, weil er nur die gesetzliche Grundlage geschaffen, die Entscheidungen aber nicht gefällt und vollzogen habe. Hinter diesen Argumenten steht die

Angst, einen Präzedenzfall zu schaffen. Diese Angst ist unbegründet, denn es geht nicht um Dutzende von Wiedergutmachungen und gar nicht um Geld, da allfällige Schadenersatzforderungen längst verjährt sind. Eine Entschuldigung würde genügen.

An den Grundrechten messen

Klar muss der Staat auch mit Entschuldigungen vorsichtig sein – sonst könnte ja jeder kommen. Der Staat muss auswählen. Doch diese Auswahl muss überlegt und darf nicht vom willkürlichen politischen Einzelentscheid gesteuert sein.

Der Zürcher Jurist Stefan Schürer hat eine Lösung erdacht. In seiner Dissertation schlägt er vor, dass der Staat immer dann eine Wiedergutmachung leistet, wenn die Betroffenen in Kerngehalten ihrer Grundrechte verletzt wurden. Das sind jene ganz wichtigen Rechte, die über Jahrzehnte unverändert geblieben sind: das Folterverbot, das Recht, eine abweichende Lebensform zu leben, oder eben das Verbot, Menschen ohne Gerichtsurteil ins Gefängnis zu sperren.

Nimmt man diesen überzeugenden Ansatz zur Richtschnur, ist es Pflicht des Staates, sich bei den administrativ versorgten Frauen zu entschuldigen. Ob die Kantone oder der Bund die Frauen rehabilitieren, ist völlig nebensächlich. Der Bund schuf das Gesetz, die Kantone haben es vollzogen. Beiden stünde es gut an, die Opfer von damals nicht aufs Neue zu verletzen.

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf: Ist es so schwer, sich zu entschuldigen? ■



Dominique Strebel
ist Beobachter-Redaktor.